

2 C 89/20

Verkündet am

[ ] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Ratzeburg

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker**, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: Z-1/20-Be

gegen

**flirtano GmbH**,

- Beklagte -

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Ratzeburg durch den Richter am Amtsgericht am 14.05.2020 auf Grund des Sachstands vom 13.05.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagten die gegen den Kläger mit Inkassoschreiben vom 14.11.2019 sowie 23.12.2019 geltend gemachten Zahlungsansprüche in Höhe von insgesamt 545,70 € nicht zustehen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 545,70 € festgesetzt.

### Tatbestand

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die Beklagte hat innerhalb der ihr hierfür gesetzten Frist keine Verteidigungsanzeige abgeben und auch sonst nicht auf die Klage reagiert. Entsprechend der für diesen Fall erteilten Hinweise entscheidet das Gericht danach den Rechtsstreit auf der Basis des Akteninhaltes, d.h. allein auf der Basis des gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu bewertenden Sachvortrags des Klägers. Auf dieser Grundlage ist die zulässige Klage begründet.

#### I.

Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Ratzeburg folgt aus § 29 Abs. 1 ZPO, wonach für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen das Gericht des Ortes zuständig ist, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Abzustellen ist dabei im Falle einer sogenannten negativen Feststellungsklage wie vorliegend auf den Ort, an dem die streitige Verpflichtung, deren Bestehen bzw. Nichtbestehen streitgegenständlich ist, zu erfüllen wäre. Die negative Feststellungsklage kann damit dort erhoben werden, wo eine Leistungsklage umgekehrten Rubrums erhoben werden könnte (Zöller/Schultzky zu § 29 ZPO Rz. 25.43 mit weiteren Nachweisen), mithin am Wohnsitz des Klägers.

Auch das notwendige Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO, wonach u.a. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden kann, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch rich-

terliche Entscheidung alsbald festgestellt werde, ist gegeben. Ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist in der Regel gegeben, wenn die beklagte Partei sich eines Anspruchs gegen die klagende Partei berührt (Zöller/Greger zu § 256 ZPO Rz. 14a mit weiteren Nachweisen; BGH NJW 2017, 2340). Dies ist hier der Fall, denn die Beklagte hat im November 2019 und Dezember 2019 die streitgegenständlichen Forderungen gegen den Kläger geltend gemacht. Dass diese Geltendmachung nicht ernstlich gemeint gewesen sei oder ein sonstiger Sonderfall vorliegen könnte, der ein Feststellungsinteresse ausschliesse, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil hat die Beklagte die streitgegenständlichen Forderungen nicht nur selbst gegenüber dem Kläger geltend gemacht, sondern bereits ein Inkassounternehmen mit der Beitreibung der Forderung beauftragt und zudem auf die ausdrückliche Aufforderung des Klägers mit anwaltlichen Schreiben vom 07.01.2020, zur Abwendung einer negativen Feststellungsklage zu erklären, dass die vermeintlichen Forderungen im gegenüber nicht weiter verfolgt werden würden, geschwiegen.

## II.

Die Klage ist auch begründet. Die streitgegenständlichen Ansprüche, derer sich die Beklagte berührt, bestehen nicht. Es hätte der Beklagten obliegen, sie im vorliegenden Verfahren schlüssig zu begründen, woran es indes fehlt.

## III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

## IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Ziff. 11, 711, 713 ZPO.